

**Zulassungsordnung der Universität Freiburg  
für die Masterstudiengänge  
Master of Economics and Politics  
Master of Finance  
Master of Internet Economics  
der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

Aufgrund von § 94 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert am 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Mai. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Gemeinsamen Studienausschusses. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus den wirtschaftswissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C4 oder C3 eingewiesen sind. Der Gemeinsame Studienausschuss besteht aus drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaften, einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin der Wirtschaftsinformatik, Telematik oder Informatik und einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin der Mathematik, Politik oder Wirtschaftswissenschaften der Universität Freiburg sowie etwaigen kooptierten Professoren/Professorinnen. Nähere Einzelheiten zum Gemeinsamen Prüfungsausschuss und Gemeinsamen Studienausschuss regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss erstellt für jeden einzelnen Studiengang eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(3) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt der Koordinator/die Koordinatorin für die Integrated Master Programs.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- ein berufsqualifizierendes einschlägiges Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen hat; als einschlägig gelten alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge einschließlich wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher und wirtschaftsinformatischer Studiengänge. Darüber hinaus gelten für den Masterstudiengang MEP politik- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge als einschlägig, für den Masterstudiengang MF mathematische und finanzmathematische sowie ingenieurs- und naturwissenschaftliche Studiengänge und für den Masterstudiengang MIE informatik- und informationswissenschaftliche sowie ingenieurs- und naturwissenschaftliche Studiengänge als einschlägig. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse im Einzelfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Gemeinsamen Studienausschusses. Erfüllen Kandidaten und Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie, der ökonomischen Theorie der Politik sowie der Algebra verfügen und es erwartet werden kann, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden. Vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss können mündliche Prüfungen angesetzt werden.
  - über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 600 Punkten (paper-based-version) oder 250 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
  - einen überdurchschnittlichen Abschluss im GRE-Test (Graduate Record Examination) nachweist.
  - über ausreichende Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie, der ökonomischen Theorie der Politik sowie der Algebra verfügt; der Nachweis dieser ausreichenden Kenntnisse kann auch in Form einer Eingangsprüfung erfolgen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### § 4 Bewerbung

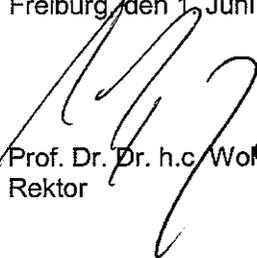
- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem IMP-Antragsformular der Universität Freiburg
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
  - gegebenenfalls ein Nachweis über den Sprachtest
  - 2 Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
  - ein „Statement of Intent“ (eine Seite in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
  - ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) im Umfang von 2 bis 3 Seiten (in deutscher oder englischer Sprache)
  - ein Nachweis über den GRE-Test (GRE-score).

- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle bis spätestens 15. September 2004 nachgereicht werden und der Universität Freiburg vorliegen.
- (3) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden IMP-Antragsformulars zu richten an PGCE Integrated Master Studies (MEP, MF, MIE) Department of Economics Faculty of Economics and Behavioural Sciences, Am Platz der Alten Synagoge, 79085 Freiburg, Germany.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Freiburg, den 1. Juni 2004

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

